



## Der sichere Heizöltank

### Empfehlungen für den sicheren Betrieb Ihrer Heizöllageranlage

#### Inhalt

- Vorwort
- Einführung
- Betreiberpflichten
- Installation von Heizöllageranlagen
- Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung
- Stilllegung von Heizöllageranlagen
- Checkliste
- Kontaktadressen
- Rechtsgrundlagen
- Heizöllagerung in Osnabrück

#### Vorwort

Von mangelbehafteten Heizöllageranlagen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser als unser wichtigstes Lebensmittel ausgehen. Sollte auslaufendes Heizöl den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, entstehen zudem erhebliche Sanierungskosten, die Sie als Verursacher möglicherweise selbst zu zahlen haben. Auch eine vorhandene Versicherung tritt im Schadensfall bei Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht ein.

Diese Broschüre soll Ihnen deshalb helfen, mögliche Mängel an Ihrer Heizöllageranlage zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten.

Hilfestellung hierzu finden Sie in der Checkliste. Daneben können Sie sich selbstverständlich an die Untere Wasserbehörde der Stadt Osnabrück wenden.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage selbst verantwortlich sind. Dies ist insbesondere bei kleinen Anlagen von Bedeutung, die nicht von einem Fachbetrieb gewartet oder durch eine Sachverständigenorganisation geprüft werden müssen.

Sie sollten daher Ihre Verantwortung und Ihre Betreiberpflichten kennen und selbst dafür sorgen, dass Ihre Heizöllageranlage so beschaffen ist, eingebaut, unterhalten und betrieben wird, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu befürchten ist. Sollten Sie hierzu selbst nicht in der Lage sein, beauftragen Sie bitte einen zugelassenen Fachbetrieb oder eine nach Wasserrecht anerkannte Sachverständigenorganisation mit der Überprüfung Ihrer Anlage.

Meinfried Striegnitz

Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie

*(Behörde mittlerweile umbenannt in Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Natur- und Küstenschutz!)*

## Einführung

Ordnungsgemäß installierte und betriebene Heizöllageranlagen sind sicher. Missachtet man aber die technischen Sicherheitsstandards und Verhaltensregeln, können Schadensfälle vorkommen.

### Fall 1:

Der Heizöllagertank des Herrn S. sollte auftragsgemäß mit 3.000 Liter Heizöl befüllt werden. Beim Befüllvorgang löste sich aufgrund einer fehlenden Rohrschelle die Befüllleitung, und Heizöl lief über einen undichten Auffangraum in einen Gully und von dort in den angrenzenden Bach. Die sofort alarmierte Feuerwehr und eine Spezialfirma führten alle nötigen Maßnahmen durch. Die Instandsetzung des Kellers und der Bodenaushub im Uferbereich des Baches verursachten Kosten in Höhe von 25.000 €. Die Ursache des Schadens, die fehlende Schelle an der nicht fachmännisch verlegten Rohrleitung und die nicht vorhandene Beschichtung des Auffangraumes, hätten vorab mit weit geringerem Aufwand behoben werden können.

### Fall 2:

Eine feine Nase bewiesen mehrere Bürger aus W. und alarmierten sofort die Polizei. Sie hatten Ölgeruch wahrgenommen, der aus einem Kanalschacht strömte. Durch eine undichte Rücklaufleitung und einen undichten Auffangraum im Heizöllager eines Einfamilienhauses sind ca. 800 Liter Heizöl in den Kanal geflossen. Ursache war mangelnde Wartung der Anlage. Die sofort benachrichtigte Feuerwehr pumpte das noch im Auffangraum stehende Öl ab, errichtete im Klärwerk eine Ölsperre und spülte den Kanalabschnitt. Die Besitzer des Einfamilienhauses, das Rentnerhepaar G., hatten sich schon seit einigen Tagen über den eigenartigen Geruch im Keller gewundert, mehr jedoch wunderten sie sich über die Sanierungskosten in Höhe von mehreren Zehntausend €.

Mangelnde Sachkunde der Anlagenbetreiber, fehlerhaft installierte Anlagenteile und eine vernachlässigte Wartung führten in den oben genannten Fällen zu Umweltschäden und hohen Sanierungskosten. Diese Schäden hätten vermieden werden können, wenn die Betreiber ihrer Pflicht nachgekommen wären.

## Betreiberpflichten

Der Betreiber einer Heizöllageranlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber einer Heizöllageranlage ist derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie zum Beispiel Mieter übertragen werden.

### Zu ihren Pflichten gehört im Wesentlichen:

Eigenüberwachung: Die Heizöllageranlage muss in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen in Abständen von maximal 3 Monaten durch den Betreiber überwacht werden. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie zur Ergänzung einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abschließen. Fachbetriebe in Ihrer Nähe können Ihnen von Ihrer Unteren Wasserbehörde, Ihrem Installateur, Ihrem Heizöllieferanten oder den Sachverständigenorganisationen benannt werden.

### Sofortige Meldung im Schadensfall

Bei einem Schadensfall oder einer Störung nehmen Sie die Anlage unverzüglich außer Betrieb.

Das Austreten von Heizöl über den Bereich der Heizölanlage (z.B. *Auffangraum*) hinaus ist - soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt - der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn das ausgelaufene Heizöl mit einfachen technischen (z.B. *kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln*) vollständig beseitigt werden kann und Kläranlagen, Boden, Oberflächenwasser oder Grundwasser nicht verschmutzt werden können.

Im Zweifelsfall rufen Sie die Untere Wasserbehörde, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb an.

### Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizöllageranlagen sind entsprechend der nachstehenden Tabelle von einer wasserrechtlich zugelassenen Sachverständigenorganisation nach § 16 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997, S. 549 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41), auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

<b>unterirdische Anlagen/Anlagenteile (z.B. Erdtanks)</b>		
Prüfpflicht	Anlagen außerhalb von Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebieten	Anlagen in Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	x	x
wiederkehrend alle 5 Jahre	x	
wiederkehrend alle 2,5 Jahre		x
bei Stilllegung	x	x

<b>oberirdische Anlagen/Anlagenteile (Batterie-, Kellertanks u.ä.)</b>			
Prüfpflicht	Rauminhalt 1.000 bis 10.000 Liter	Rauminhalt ab 10.000 Liter	Rauminhalt ab 1.000 Liter in Trinkwasser-/Heilquellenschutz- o. Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	x	x	x
wiederkehrend alle 5 Jahre		x	x
bei Stilllegung		x	x

Hinweis: Behälter, die durch Rohrleitungen kommunizierend miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage.

*Sollten Sie einen prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben.*

Die Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen können Sie unten erfahren.

### **Anzeigepflicht**

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks sind von Ihnen bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück vor Einbau des Tanks anzuzeigen. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt. In Schutz- und festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind alle Anlagen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Stilllegung. Bei oberirdischen Anlagen mit einem Lagervolumen von mehr als 5.000 Liter, im Freien von mehr als 1.000 Liter, ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich.

### **Installation von Heizöllageranlagen**

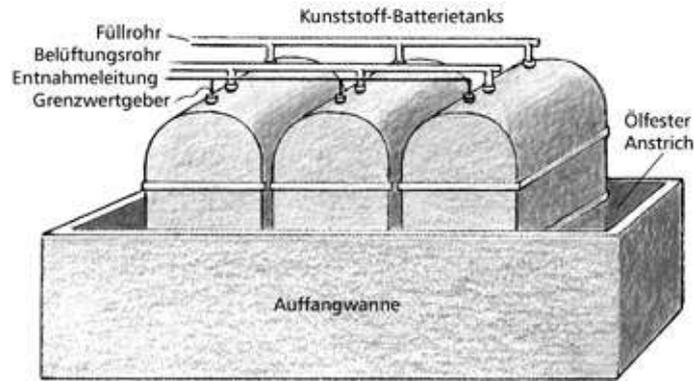
Für das Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 1.000 Litern besteht Fachbetriebspflicht, das heißt sie müssen von einem Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen installiert werden. Im Folgenden sind die Anlagenteile einer typischen Heizöllageranlage dargestellt; je nach Bauart der Anlage und den örtlichen Verhältnissen können die Teile jedoch variieren.

### **Zugelassene Behälter**

- Z.B. mit Bauartzulassung, Prüfzeichen, bauaufsichtlicher Zulassung oder nach Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik. Der Behälter bietet den sogenannten Primärschutz.

### **Behälterausrüstung**

- Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) mit Zulassung (*der Grenzwertgeber muss richtig eingebaut und eingestellt werden*)
- Füllstandserkennung, z. B. Füllstandsanzeiger oder Peilrohr (*bei durchscheinenden Behältern normalerweise nicht erforderlich*).
- Füllsystem mit Zulassung für die Tankbauart (*bei Batterietankanlagen*).
- Füllleitung (*Achtung: Sicherungsschellen bei Rohren mit Steckmuffen nicht vergessen!*)
- Für die Tankbauart vorgesehene Entnahmesystem (*bei Batterietankanlagen*).
- Betriebsrohrleitung zum Brenner. Die Betriebsrohrleitungen werden in der Regel nur noch im sicheren Einstrangsystem ohne Rücklaufleitung verlegt. Einwandige unterirdische Rücklaufleitungen ohne nachweislich dichtes und beständiges Schutzrohr sind unzulässig.



## Auffangraum

Der Auffangraum bietet den notwendigen zusätzlichen Schutz (Sekundärschutz).

- Auffangraum mit zugelassener Beschichtung.
- Der Auffangraum muss dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter einen ausreichenden Abstand zu den Wänden haben.
- Die geforderten Wandabstände sind in den behördlichen Zulassungen verzeichnet. Falls hier keine Daten zu finden sind, muss ein Abstand von 40 cm rund um die Behälter eingehalten werden. Bei Kunststoffbehältern genügt ein Abstand zu den Wänden des Auffangraumes von 40 cm für zwei aneinander grenzende zugängliche Seiten; an den übrigen Seiten und untereinander muss der Abstand mindestens 5 cm betragen.
- Ein doppelwandiger Behälter mit selbsttätig wirkendem Leckanzeiger ersetzt den Auffangraum.
- Es gibt auch einige wenige Behälterbauarten, die ohne den Auffangraum oder das Leckanzeigergerät aufgestellt werden dürfen.
- Für Glasfaser verstärkte Kunstharztanks (GFK) bestehen Sonderregelungen. Diese sind bei Ihrer Unteren Wasserbehörde zu erfragen.

## Grundsätzliches

- Unterirdische Stahlbehälter müssen auf der Baustelle vor der Einlagerung in das Erdreich einer Überprüfung der äußeren Isolierung mit Hochspannung (14 kV) unterzogen werden. Wenn bei der Einlagerung der Behälter in das Erdreich Fehler gemacht werden, können schon nach kurzer Zeit äußerlich Korrosionsschäden auftreten, die zu einem Durchrosten des Außenmantels führen können. Überlassen Sie solche Arbeiten daher dem Fachbetrieb!
- Beim Einbau und der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten. Die Zulassung muss bei der Anlage aufbewahrt werden.
- Wichtig: alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 Liter, aber weniger als 10.000 Liter Rauminhalt müssen vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 17 VAwS geprüft werden. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen mit mehr als 10.000 Litern müssen darüber hinaus auch wiederkehrend überprüft werden.

# Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung

**Der Betreiber muss seine Heizöllageranlage regelmäßig überwachen.**

## 1. Sichtkontrollen auf

- Dichtheit des im Auffangraum aufgestellten Heizöltanks, der heizölführenden Rohrleitungen vom Tank zum Brenner sowie der Entlüftungsleitung.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks.
- Risse, Setzungen, beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum.
- Vorhandensein einer Kappe am Ende der Entlüftungsleitung als Schutz vor Verstopfung.
- Ordnungsgemäße Installation aller Anlagenteile, z.B. ob sich Verschraubungen gelockert haben.

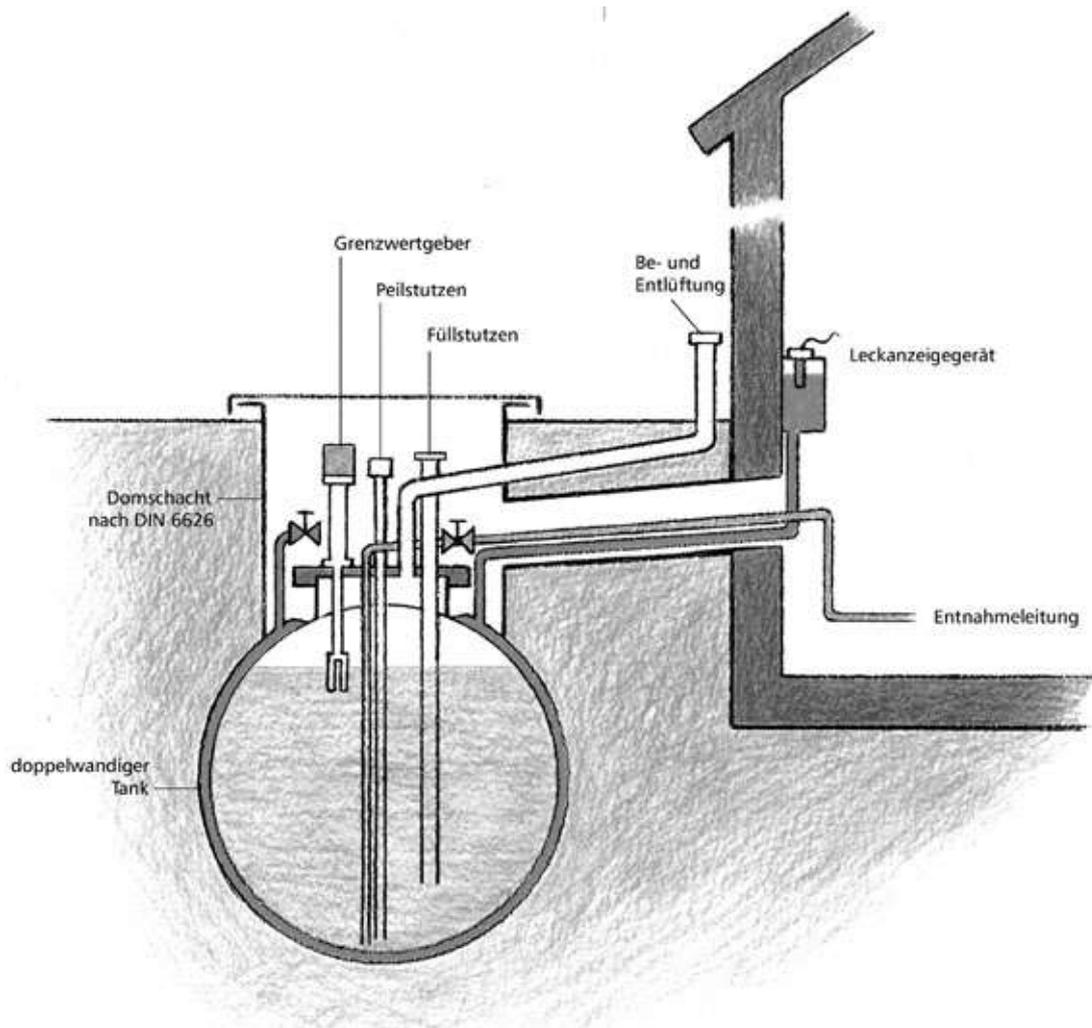
## 2. Funktionskontrolle des Leckanzeigers

- (optischer und akustischer) Alarm bei doppelwandigen Tanks.
- Unsachgemäßer Umgang mit Heizöl kann Grundwasser und Boden gefährden!*

## Mängel an der Heizöllageranlage

Mängel an einer Heizöllageranlage sind unverzüglich zu beheben.

Bei Anlagen über 1.000 Liter Tankvolumen dürfen diese Mängel nur durch einen anerkannten Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen behoben werden. Dieser verfügt über geschultes Personal und hat eine ordnungsgemäße Ausführung der Mängelbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten. Selbst wenn Ihre Anlage nicht fachbetriebspflichtig ist, müssen Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden.



## Stilllegung von Heizöllageranlagen

Wer beabsichtigt seine Anlage stillzulegen, muss dieses rechtzeitig seiner Unteren Wasserbehörde anzeigen. Stilllegungsarbeiten sind im Regelfall einem Fachbetrieb zu übertragen, da dieser wie auch bei der Instandsetzung und Mängelbeseitigung über die notwendige Sachkunde verfügt und eine ordnungsgemäße Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen gewährleistet.

Bei Anlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 1.000 Liter besteht ohnehin Fachbetriebspflicht!

### Stilllegungsarbeiten sind:

- Reinigung der Heizöllageranlage und der Rohrleitungen.
- Demontage der Tankanlage oder Umrüstung, z.B. als Regenwassernutzungsanlage. Die Umrüstung kann nur ein Fachbetrieb vornehmen.

### Bei stillgelegten prüfpflichtigen Anlagen ist von Sachverständigen zu prüfen,

- ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert sind und
- ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasserverunreinigung vorliegen.

## Checkliste

### Überprüfen Sie Ihre Heizöllageranlage!

Hier können Sie selber Abhilfe schaffen:

- Eine Baugenehmigung (*für Räume in denen Tanks über 5.000 Liter gelagert werden*) ist nicht vorhanden.
- Die Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde liegt nicht vor.
- Die Prüfberichte der Sachverständigenprüfung (*sofern erforderlich, siehe »Betreiberpflichten«*) sind nicht vorhanden.
- Ein Feuerlöscher ist nicht vorhanden.
- Der Feuerlöscher wird nicht regelmäßig geprüft.
- Der Auffangraum ist nicht frei zugänglich.

### Sollte Sie eine der folgenden Fragen mit »ja« beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb/ Sachverständigen sinnvoll:

- Riecht es auffällig nach Heizöl? Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen!
- Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden?
- Sehen Sie Roststellen an der Anlage?
- Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
- Sind Heizöl führende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
- Ist der Auffangraum verunreinigt?
- Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?
- Ist der oberirdische Heizöltank nicht einsehbar (*Wandabstand*) und unzugänglich?
- Ist der Befüllschacht eines Erdtanks verschmutzt und nicht flüssigkeitsdicht?
- Fehlt für die Entlüftungsleitung eine Kappe die vor Verstopfung schützt?
- Ist der Grenzwertgeber (*Überfüllsicherung*) - Anlagen ab 1.000 Liter - defekt?
- Ist das Leckanzeigegerät für Ihren doppelwandigen Tank defekt?

## Heizöllagerung in Osnabrück

Die VAWS gilt für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (*fest, flüssig oder gasförmig*).

**Damit unterliegt u. a. jeder private Haushalt, der eine Heizölbehälteranlage betreibt, dieser Vorschrift.** In Osnabrück sind dieses nach derzeitigem Stand mehr als 10.000 Heizölbehälteranlagen.

### Was sind überhaupt wassergefährdende Stoffe?

Nach der Vorschrift des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind wassergefährdende Stoffe feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Auch Heizöl ist ein derartiger wassergefährdender Stoff.

Im Juni 1999 wurde eine neue „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ (VwVwS) erlassen. Diese Vorschrift regelt die Einstufung dieser Stoffe anhand diverser Kriterien in sogenannte

### Wassergefährdungsklassen (WGK):

- WGK 1 - schwach wassergefährdend (z. B. Salzsäure, Natronlauge)
- WGK 2 - wassergefährdend (*Heizöl wird dieser WGK zugeordnet!*)
- WGK 3 - stark wassergefährdend (z. B. Altöl, Vergaserkraftstoff)

Als Anlage im Sinne der Anlagenverordnung gilt jede selbständige und ortsfeste Funktionseinheit, so auch Heizölverbraucheranlagen zu Heizzwecken.

Unterschieden wird hinsichtlich des Standortes einer Anlage zwischen „oberirdisch“ und „unterirdisch“; Heizölbehälteranlagen in begeh- und kontrollierbaren unterirdischen Räumen (z. B. Keller) gelten als oberirdische Anlagen. Anlagen, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind, sind unterirdische Anlagen und müssen grundsätzlich höhere Auflagen erfüllen, ebenso wie Anlagen, die z. B. in einem Wasserschutzgebiet betrieben werden. Im Gebiet der Stadt Osnabrück existieren Wasserschutzgebiete. Ob Ihr Grundstück und damit Ihre Heizölbehälteranlage in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegt, erfahren Sie über die Untere Wasserbehörde im Fachbereich Umwelt der Stadt Osnabrück (s. unten).

### Wer ist „zugelassener Sachverständiger“?

Während in früheren Jahren der Technische Überwachungsverein e. V. das Monopol zur Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besaß, sind heute mehr als 50 Sachverständigen-Organisationen bundesweit zugelassen. Eine aktuelle Auflistung ist im Internet abrufbar unter <http://www.lua.nrw.de/wasser/zusvo2.htm>

Im Gebiet der Stadt Osnabrück sind bisher folgende Sachverständigen-Organisationen tätig geworden:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| - <b>DEKRA</b> Industrial GmbH<br><a href="http://www.dekra.de">www.dekra.de</a>   | ☎ 08 00 / 1 33 32 22    |
| - <b>GEOPHIL</b> , Wildparkstr. 3, 09247 Röhrsdorf<br><a href="http://www.geopohl.com">www.geopohl.com</a>   | ☎ 0 37 22 / 5 24 98 – 0 |
| - <b>GSW Knöppler</b> , Graf-Zeppelin-Str. 36, 31157 Sarstedt<br><a href="http://www.knoeppler.de">www.knoeppler.de</a>  | ☎ 01 77 / 7 85 63 96    |
| - <b>ProTectum Prüftec</b> , Otto-Lilienthal-Str. 8, 49134 Wallenhorst<br><a href="http://www.prueftec.com">www.prueftec.com</a>                               | ☎ 0 54 07 / 8 15 29 – 0 |
| - <b>SOG</b> e. V. Arun Virmani, Am Runden Moor 1, 26215 Wiefelstede   | ☎ 0 44 58 / 16 70       |
| - <b>SOG</b> e. V. Gabriele Knöppler, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2,<br>30952 Ronnenberg <a href="http://www.aj-gewaesserschutz.de">www.aj-gewaesserschutz.de</a> | ☎ 0 51 09 / 64 62 02    |
| - <b>SOG</b> e. V. Ingenieurbüro Gödeke GbR<br>Vor dem Steintor 136, 28203 Bremen <a href="http://www.ibg-sog.de">www.ibg-sog.de</a>                           | ☎ 04 21 / 79 28 28 43   |
| - Ing.-Büro Reinke c/o <b>SOUTEC</b> e. V., Frau B. Löckemann,<br>Hembgener Str. 95 a, 48268 Greven  | ☎ 0 25 75 / 9 77 50 47  |
| - <b>TÜV</b> Hannover e. V., Rheinische Str. 15, 49084 Osnabrück<br><a href="http://www.tuev-nord.de">www.tuev-nord.de</a>                                     | ☎ 05 41 / 58 23 – 0     |

An dieser Stelle der weitere Hinweis, dass **Sie als Betreiber** verpflichtet sind, die Anlagen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen anzumelden; es ist daher keinesfalls so, dass automatisch eine Benachrichtigung durch die Untere Wasserbehörde und/oder Sachverständigen-Organisation erfolgt. Lediglich in den Fällen einer Fristüberschreitung erfolgt eine Mahnung, die ggf. mit weiteren Kosten verbunden ist. Die häufig gestellte Frage, mit welchen Kosten die Überprüfung einer Anlage verbunden ist, kann nicht global anhand einer Gebührenordnung o. ä. beantwortet werden, sondern ist vielmehr von der jeweiligen Organisation, den Anfahrtskosten sowie Größe der Anlage und letztlich dem hiermit verbundenen Prüfaufwand abhängig.

Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück im Fachbereich Umwelt und Klimaschutz ist

#### **Frank Schmidt**

Hannoversche Str. 6-8

Raum 2D01

☎ 05 41 / 3 23 – 20 33

Fax 05 41 / 3 23 – 15 20 33

☎ mobil: 0 15 22 / 8 98 68 81

e-mail: [Schmidt.F@osnabrueck.de](mailto:Schmidt.F@osnabrueck.de)

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 59, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Nds. Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 -VORIS 28200-), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 507)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997, S. 549 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BGBl. I Nr. 14 vom 9. April 2010)

## Impressum

Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ)

Abteilung 3: Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

An der Scharlake 39

31135 Hildesheim

*(Behörde mittlerweile umbenannt in Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Natur- und Küstenschutz!)*

Die Vorlage zu dieser Broschüre wurde dem Herausgeber freundlicherweise vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zur Nutzung überlassen.

Bearbeitung:

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz

Gestaltung: M. Papenberg